

842 K 5/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 12. Juni 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bockenheim Blatt 7020, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 80/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bockenheim	17	599/190	Gebäude- und Freifläche, Galvanistraße 7-21, Voltastraße 51-59	5580

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 93 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 6928 bis 7059).

2-Zimmer-Wohnung im 2. OG rechts nebst Abstellraum im 4. OG und Abstellraum im KG. Wohnfläche ca. 49 m².

Baujahr ca. 1943 (gemäß Angaben vor Ort), gemäß Schätzung ca. 1930er Jahre. Haus Voltastraße 55.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 18.02.2023

Der Verkehrswert wurde gemäß § 75 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 245.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche unter Angabe des Kassenzzeichens: **117023102014**.